

DISKUSSION

DIE „DEKLARATION VON OSLO“
*Stellungnahme des Weltärztebundes zur
 therapeutischen Schwangerschafts-
 unterbrechung*

Am 22. August 1970, dem letzten Tag der XXIV. Generalversammlung der WMA in Oslo, wurde vom Plenum nach langjähriger und langwieriger Vorarbeit eine Stellungnahme zur therapeutischen Schwangerschaftsunterbrechung — mit nur einer Gegenstimme — verabschiedet: die „Deklaration von Oslo“. Der Wortlaut stammt aus der „Österreichischen Ärztezeitung (25, 19, 10. 10. 1970), die die englische Übersetzung aus dem „Deutschen Ärzteblatt“ übernommen hatte.

„1. Der oberste moralische Grundsatz, der dem Arzt auferlegt ist, ist die Achtung des menschlichen Lebens, so wie er in einem Satz des Genfer Gelöbnisses ausgedrückt ist: „Ich will die höchste Achtung vor dem menschlichen Leben vom Zeitpunkt der Empfängnis an bewahren.“

2. Umstände, welche die Lebensinteressen einer Mutter in Konflikt bringen mit denen ihres ungeborenen Kindes, schaffen ein Dilemma, und es erhebt sich die Frage, ob die Schwangerschaft mit Vorbedacht unterbrochen werden sollte oder nicht.

3. Unterschiedliche Antworten zu dieser Situation resultieren aus der Verschiedenheit der Haltungen zum Leben des ungeborenen Kindes. Dies ist eine Frage der Überzeugung und des Gewissens des einzelnen, die respektiert werden müssen.

4. Es ist nicht die Aufgabe der Ärzteschaft, die Haltungen und Maßstäbe eines einzelnen Staates oder einer Gemeinschaft in dieser Frage festzulegen, aber es ist unsere Pflicht, für zweierlei einzutreten: den Schutz unserer Patienten zu gewährleisten und die Rechte des Arztes innerhalb der Gesellschaft zu sichern.

5. Deshalb seien dort, wo das Gesetz die Schwangerschaftsunterbrechung aus therapeu-

tischen Gründen erlaubt oder eine Gesetzgebung in diesem Sinne beabsichtigt ist und dies nicht der Haltung der nationalen ärztlichen Standesorganisation widerspricht und wo der Gesetzgeber Orientierung an der Ärzteschaft wünscht oder akzeptieren will, folgende Grundsätze empfohlen:

a) Eine Schwangerschaftsunterbrechung sollte nur als therapeutische Maßnahme durchgeführt werden.

b) Die Entscheidung, eine Schwangerschaft zu unterbrechen, sollte in der Regel von mindestens zwei Ärzten, ausgewählt nach ihrer beruflichen Befähigung, schriftlich gebilligt werden.

c) Die Behandlung sollte von einem Arzt durchgeführt werden, dem dies — bei Billigung des Obgenannten — von einem entsprechenden Gremium gestattet wird.

6. Wenn ein Arzt der Meinung ist, daß ihm seine Überzeugungen nicht erlauben, zu einer Schwangerschaftsunterbrechung zu raten oder eine solche durchzuführen, möge er zurücktreten, jedoch die Fortdauer der (ärztlichen) Obhut durch einen qualifizierten Kollegen sicherstellen.

7. Diese Stellungnahme ist, obwohl sie von der Generalversammlung des Weltärztebundes bekräftigt worden ist, nicht als bindend für eine der Mitgliedsorganisationen zu betrachten, sofern sie nicht von dieser Mitgliederorganisation selbst angenommen worden ist.“

SOLL MAN DIE ABTREIBUNG NOCH
 BESTRAFEN?

In letzter Zeit wird in der Öffentlichkeit oft die Frage besprochen, ob die strafgesetzliche Verfolgung der Abtreibung nicht aufgehoben werden sollte, wie dies in manchen anderen Ländern der Fall ist. Im folgenden sollen nun die wichtigsten Einwände gegen den § 144 besprochen werden.

Ist denn der Embryo in den ersten Lebensmonaten überhaupt ein Mensch?